

Begründung

zu der
Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

...

- Antragsteller -

g e g e n

...

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 23. Oktober 1975 in Bonn unter
Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners wird zurückgewiesen. Es wird festgestellt, dass ...
nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschland ist.

Tatbestand:

I.

... hat bei den Universitätswahlen im Wintersemester 1973/74 u. a. für den Fachbereichsrat
Philosophie und Sozialwissenschaften kandidiert. Er ist in einer Fachschaftsliste
vorgeschlagen worden, auf der neben ihm u. a. Kandidaten genannt waren, die als Mitglieder
des SMB und der DKP bezeichnet sind. Bei dieser Wahl kandidierte als Stellvertreter für ...
Dabei ist für ... Zugehörigkeit zur SPD, für ... die Mitgliedschaft in der DKP und im MSB
erwähnt.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund des Vorbringens der Beteiligten. Auf dieses
Vorbringen in den Vorinstanzen und auf den Beschluss der Landesschiedskommission ... vom
15.4.1975 wird insoweit wegen aller Einzelheiten Bezug genommen.

II.

Der Antragsteller hat wegen dieses Verhaltens des Antragsgegners gegen ihn am 26.4.1974 ein Parteiordnungsverfahren beantragt.

Auf diesen Antrag hat die Schiedskommission beim Kreis ... mit Beschluss vom 6.6.1974 den Antragsgegner aus der SPD ausgeschlossen. Dieser Beschluss wurde wegen nicht ordnungsgemäßer Ladung des Antragsgegners in diesem Verfahren von der Landesschiedskommission aufgehoben und die Sache an die Schiedskommission im Kreis ... zurückverwiesen. Die Schiedskommission beschloss am 14.1.1975 in einer anderen Besetzung, dem Antragsgegner das Rechts zur Bekleidung von Funktionen in der SPD für die Dauer von einem Jahr abzuerkennen.

Gegen diesen Beschluss hat der Landesvorstand mit einem vom Landesgeschäftsführer unterzeichneten Schreiben vom 27. Januar 1975 Berufung eingelegt. Das ist nach dem Landesgeschäftsführer in der Verhandlung abgegebenen Erklärung vorsorglich geschehen. Nach dieser Erklärung wird ständig so verfahren, weil es in der Regel kaum möglich ist, rechtzeitig vor Ablauf der Berufungsfrist einen Beschluss des Landesvorstandes herbeizuführen. Die Berufung stellt demnach eine vorsorgliche Handlung zur Wahrung der Rechtsmittelfrist dar. Ihr Bestand hängt davon ab, dass der Landesvorstand nachträglich der Einlegung des Rechtsmittels zustimmt. Das ist im vorliegenden Fall in einer Sitzung des Landesvorstandes am 3.2.1975 geschehen. Danach ist mit Schreiben vom 12.2.1975 die Berufung begründet worden.

Die Landesschiedskommission hat mit Beschluss vom 15.4.1975 die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und den Antragsgegner aus der SPD ausgeschlossen.

III.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Berufung des Antragsgegners vom 15.5.1975, in der er einen besonderen Antrag nicht stellt.

In seiner Berufungsbegründung trägt er vor, dass gegen die Entscheidung der Schiedskommission beim Kreis ... nicht wirksam Berufung eingelegt worden sei, da dies lediglich durch den Landesgeschäftsführer, nicht jedoch durch Beschluss des Vorstandes, in diesem Fall also des ... Landesvorstandes, geschehen sei. Ferner sei nach dem in den Vorinstanzen angezogenen Parteiratsbeschluss Voraussetzung für die Einleitung eines

Parteiordnungsverfahrens, dass der Betreffende auf das Parteischädigende seines Verhaltens hingewiesen worden sei. Dies sei bei ihm nicht geschehen. In der Sache habe die Landesschiedskommission die Tatsache, dass auf dem Stimmzettel sowohl seine als auch seines Stellvertreters Gewerkschaftszugehörigkeit ausgewiesen worden sei, nicht gewürdigt. Auf der anderen Seite habe sie aber die gemeinsame Kandidatur eines SPD-Mitgliedes mit einem Kommunisten auf einer Gewerkschaftsliste ohne Nennung der Parteizugehörigkeit als unproblematisch hingestellt. Wenn ihm zum Vorwurf gemacht werde, dass nach der Wahlordnung der Universität kein Zwang bestanden habe, einen Stellvertreter zu benennen, so habe er als Nichtjurist das Wort „soll“ als „muss“ verstanden und ihm sei eine Kandidatur ohne Stellvertreter als unmöglich erschienen. Auch habe die Landesschiedskommission seine Kandidatur mit einem MSB-Stellvertreter in diesem Jahr als beharrlich gewertet, obwohl der MSP im angezogenen Parteiratsbeschluss nicht aufgeführt sei. Auch die Umstände, die zu dieser gemeinsamen Kandidatur geführt hätte, seien nicht genügend gewürdigt worden. Es fehle im Übrigen auch am Erfordernis eines schweren Schadens, da die Kandidatur im Universitätsbereich stattgefunden habe. Gemeinsame Kandidaturen in diesem Bereich fänden schon seit Jahren statt, ohne dass die Partei bisher das mit Parteiordnungsverfahren gerügt habe.

Der Antragsteller beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Er trägt vor, die vorsorgliche Einlegung von Rechtsmitteln zur Fristwahrung sei ein normaler Vorgang der Geschäftsführung, die notwendigerweise dem Geschäftsführer übertraten sei, denn sonst seien Gremien, die nicht ständig tagten, nicht handlungsfähig. Der vom Antragsgegner angezogene Parteiratsbeschluss schreibe nicht vor, dass vor Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens der Betreffende auf das Parteischädigende seines Verhaltens hinzuweisen sei. Das Wort ... besage lediglich, dass bei leichteren oder nicht ganz eindeutigen Fällen die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens vom Ergebnis des nachdrücklichen Hinweises auf den parteischädigenden Charakter des Verhaltens abhängig gemacht werden könne. In schweren und eindeutigen Fällen liege der nachdrückliche Hinweis aber in dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens selbst.

Weiter führt der Antragsteller zur Sache aus, es komme auf die Gewerkschaftszugehörigkeit des Antragsgegners und seines Stellvertreters nicht an. Auch sei nicht glaubhaft, dass der Antragsgegner das Wort „soll“ falsch verstanden habe. Selbst wenn das aber so gewesen sei, könne ihn das nicht entlasten. Wenn sich kein anderer Stellvertreter als ein Kommunist hätte finden lasse, hätte der Antragsgegner auf die Kandidatur verzichten müssen. Der Hinweis des

Antragsgegners, dass der MSB Spartakus in dem angezogenen Parteiratsbeschluss nicht ausdrücklich genannt sei, gehe gleichfalls fehl. Die Aufzählung von vier kommunistischen Organisationen in diesem Bereich sei beispielhaft und nicht abschließend. Was schließlich die Frage des schweren Schadens angehe, so sei die Universität kein exterritorialer Bereich, sondern die SPD könne dort genauso schwer geschädigt werden wie sonst. Im übrigen handele es sich bei dem Verhalten des Antragsgegners um den einzigen dem Antragsteller bekannten Fall, in dem ein SPD-Mitglied mit einem Kommunisten gemeinsam kandidiert habe.

Dem Verfahren ist der Kreis III ... beigetreten. Er vertritt die Auffassung, die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss des Antragsgegners lägen nicht vor. Die Landesschiedskommission habe bei der Bewertung der Schwere des Verstoßes die Lage an den Universitäten nicht genügend gewürdigt, an denen die DKP und ihre Nebenorganisationen angesichts der starken ultralinken Gruppen einerseits und der oft reaktionären Kräfte andererseits zu den gemäßigten und an sachlicher Arbeit interessierten Gruppen zählten, die man wegen ihrer relativen Stärke auch nicht unbeachtet lassen könne. Auch sei eine Analogie zu entsprechenden gemeinsamen Kandidaturen von Sozialdemokraten und Kommunisten auf Gewerkschaftslisten durchaus angängig. Es könne nicht nur auf die Nennung der Parteizugehörigkeit in entsprechenden Vorschlägen ankommen, da es in den Betrieben in der Regel eines Hinweises auf eine Parteizugehörigkeit deshalb nicht bedürfe, da diese ohnehin bekannt sei. Schließlich weist auch der Kreis III ... darauf hin, dass ein ausdrücklicher Unvereinbarkeitsbeschluss des Parteivorstandes nicht vorliege und dass der schwere Schaden durch das Verhalten des Antragsgegners für die Partei nicht schlüssig dargetan sei.

Im Einzelnen wird auch zu diesem Vorbringen auf die Schriftsätze und die Beschlüsse in den Vorinstanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist zulässig.

Die Bundesschiedskommission hat beschlossen, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden (§ 27 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung).

II.

Auch die Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Schiedskommission beim Kreis ... war zulässig. Die Einwände des Antragsgegners dagegen sind nicht begründet. Die Bundesschiedskommission hat in anderen Verfahren bereits festgestellt, dass ein Bezirksgeschäftsführer zur Einlegung einer Berufung berechtigt ist, ohne dafür einen neuen Beschluss des Bezirksvorstandes herbeiführen zu müssen. Zur Ermächtigung eines Geschäftsführers muss nach Auffassung der Bundesschiedskommission auch die selbständige Einlegung einer Berufung gehören, da die Fristen nach der Schiedsordnung (§ 25) relativ kurz sind und möglicherweise sogar eine Sondersitzung eines Bezirksvorstandes zur Einlegung eines Rechtsmittels erforderlich wäre. Das wäre aber deshalb ein nicht zu rechtfertigender Formalismus, weil der Bezirksvorstand es jederzeit in der Hand hat, eine von einem Geschäftsführer eingelegte Berufung auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung zurückzuziehen. Die gleichen Überlegungen rechtfertigen auch die ständige Praxis der Landesorganisation ..., die den Geschäftsführer zum Einlegen von Rechtsmitteln ermächtigt hat, um die Fristen zu wahren.

III.

Auch in der Sache ist die Berufung nicht begründet.

Der Hinweis des Antragsgegners, dass vor Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens bei Vorliegen eines Verstoßes gegen den Parteiratsbeschluss ein Hinweis auf den parteischädigenden Charakter erforderlich sei, geht fehl. Zunächst stünde eine solche Auslegung im Widerspruch zum Wortlaut des Parteiratsbeschlusses. Sie würde vor allem aber auch § 35 Abs. 1 des Organisationsstatuts widersprechen, der bestimmt, dass gegen ein Mitglied ein Verfahren durchzuführen ist, welches sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig macht. Selbst wenn also der Parteiratsbeschluss, was nicht der Fall ist, einen vorherigen Hinweis vorgeschrieben hätte, wäre ein solcher Beschluss insoweit nicht wirksam, als er gegen § 25 Abs. 1 des Organisationsstatuts verstoßen würde, der eben einen solchen Hinweis nicht vorsieht.

Der Antragsteller hat erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und durch diesen Verstoß ist für die Partei schwerer Schaden entstanden. Zu den Grundsätzen der SPD im Sinne dieser Bestimmung gehört seit jeher neben dem Grundsatz der Solidarität der Grundsatz, dass es zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten keinerlei Gemeinsamkeiten gibt. Auf das Godesberger Programm und zwar insbesondere Absatz 6 des Kapitels „Grundforderungen für eine menschenwürdige Gesellschaft“ und Absatz 7 des Kapitels „Unser Weg“ nimmt die Bundesschiedskommission noch einmal ausdrücklich Bezug. Auf dieser Grundlage beruht auch die in der gemeinsamen Sitzung des Parteivorstandes, des Parteirates und der Kontrollmission verabschiedete EntschlieÙung zur Unzulässigkeit der „Zusammenarbeit mit der DKP, SDAJ und FDJ (Berlin)“ vom 14.11.1970, noch einmal bestätigt am 26.2.1971, die nichts anderes darstellt als einen aus konkretem politischem Anlass heraus getroffenen Ausführungsbeschluss zu den Grundsätzen des Godesberger Programms. Auch die genannten Abgrenzungsbeschlüsse selbst sind im übrigen als Grundsätze der Partei im Sinne von § 35 Abs. 1 und 3 des Organisationsstatuts anzusehen. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass § 35 des Organisationsstatuts als Verstöße gegen Beschlüsse von Parteivorstand und Parteirat ansieht, die diese Grundsätze entweder erneut bestätigen oder neu formulieren. Wenn als Verstöße gegen die Grundsätze der Partei nur Verstöße gegen die Abschnitte oder Sätze des Godesberger Programms anzusehen wären, dann hätte dies in der Formulierung des Organisationsstatuts genau zum Ausdruck kommen müssen. Das ist jedoch nicht der Fall, so dass § 35 des Organisationsstatuts als Grundsätze der Partei nicht nur Formulierungen im Grundsatzprogramm im Auge hat.

Gegen die Grundsätze der Partei hat der Antragsgegner durch die gemeinsame Kandidatur mit einem Angehörigen der DKP auf einer Fachbereichsliste verstoßen. Dabei kann er sich nicht darauf berufen, dass er sich zur Benennung eines Stellvertreters verpflichtet gefühlt habe und kein der SPD angehörender Stellvertreter zu finden gewesen sei. Selbst wenn das als richtig unterstellt wird, hätte er in einem solchen Fall von seiner Kandidatur Abstand nehmen müssen. Der angezogene Parteiratsbeschluss soll ja gerade verhindern, dass Mitglieder der SPD je nach Gutdünken darüber bestimmen, ob im Einzelfall eine Aktionsgemeinschaft mit Kommunisten durchgeführt wird oder nicht.

Durch das Verhalten des Antragsgegners ist auch der SPD schwerer Schaden entstanden. Der Begriff des schweren Schadens ist politisch und nicht etwa zivilrechtlich zu verstehen. Ein Schaden liegt immer dann vor, wenn eine Partei in der Glaubwürdigkeit ihrer politischen Aussagen, die sie in der Öffentlichkeit vertritt und zu verantworten hat, beeinträchtigt wird.

Eine solche Beeinträchtigung hat der Antragsgegner herbeigeführt. Alle bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die politischen Gegner der SPD – völlig zu Unrecht – vorwerfen, sie verfolge gleiche oder doch zumindest ähnliche Ziele wie die Kommunisten. Insbesondere vor Wahlen stellen solche Behauptungen eine schwere Belastung für die SPD dar. Jedes öffentlich erkennbare Zusammenwirken von Sozialdemokraten mit Kommunisten ist geeignet, diesen Argumenten des politischen Gegners neue Nahrung zu liefern.

Angesichts des klaren Sachverhaltes kann dem Hinweis des beigetretenen Kreises ..., dass die gemeinsame Kandidatur des Antragsgegners mit einem Kommunisten über den eng begrenzten Kreis der Wähler im betreffenden Fachbereich keine Aufmerksamkeit gefunden habe, nicht gefolgt werden. Es kommt nicht darauf an, ob das Verhalten des Antragsgegners vom politischen Gegner bereits ausgenutzt worden ist. Angesichts der Tatsache, dass ein Parteiordnungsverfahren durchgeführt wird, muss mit einem Ausnutzen durch den politischen Gegner gerechnet werden. Dies allein begründet schon die Gefahr der Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit der SPD in der Öffentlichkeit und belegt das Vorliegen eines schweren Schadens im Sinne von § 35 Abs. 3 Organisationsstatut.

Die Landesschiedskommission, deren Gründe sich die Bundesschiedskommission im Übrigen voll zu eigen macht, hat daher zu Recht den Antragsgegner aus der SPD ausgeschlossen.

Erwin Schoettle

i. V.

Dr. Johannes Strelitz